

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter

betreffend Abschaffung des Eigenregress für Pflegeheimbewohner durch eine Grundsatzbestimmung im ASVG und allen anderen sozialrechtlichen Grundlagenmaterien

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt:

4.) *Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 2255/A der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Dr. Erwin Rasinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz - PrimVG) erlassen und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische AssistenzberufeGesetz und das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 - GRUG 2017) (1714 d.B) in der 188. Sitzung des Nationalrats am 28.06.2017*

In Österreich werden über 80 Prozent der Pflegeleistungen in den Familien erbracht. Angehörige, meist Frauen, leisten hier großartige Arbeit, seien dabei aber psychisch als auch physisch oft schwer belastet. Würden diese Pflegeleistungen außerhalb der Familien erbracht, entstünden jährliche Mehrkosten von über drei Milliarden Euro. Wenn aber die außerhäusliche Betreuung in einem Pflegeheim unumgänglich wird, verlieren die Betroffenen ihr schwer erarbeitetes Eigentum. Das ist nicht nur in höchstem Maße unsozial, sondern auch ungerecht. Deshalb gehört der Eigengress für die Betroffenen abgeschafft.

Neben einer echten Primärversorgung im Gesundheitsbereich, die auf dem ASVG und anderen einschlägigen sozialrechtlichen Grundlagenmaterien beruht, braucht es auch eine entsprechende Grundlage für eine Regressfreiheit für Pflegeheimbewohner.

Beim Personenkreis, der als Bewohner von Pflegeheimen dem Eigenregress ausgesetzt ist, handelt es sich in der Regel um Bezieher von Pflegegeld. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die anderen einschlägigen Sozialversicherungsgesetze (das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz usw.) bilden gemäß § 3 ff Pflegegeldgesetz die Grundlage für den Bezug des Pflegegeldes für die einzelnen Berufs- und Anspruchsgruppen. In diesem Zusammenhang sollte ins ASVG und alle anderen einschlägigen Gesetze als Grundsatzbestimmung eine Abschaffung des Eigenregress für Pflegeheimbewohner (Pflegebedürftige) verankert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und allen anderen einschlägigen Gesetzen, die gemäß § 3 ff Pflegegeldgesetz die Grundlage für den Bezug des Pflegegeldes für die einzelnen Berufs- und Anspruchsgruppen darstellen, eine Grundsatzbestimmung zur dauerhaften Abschaffung des Eigenregress für Pflegeheimbewohner(Pflegebedürftige) schafft.“



